



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Jan Dannenbring
Tel.: +49 30 206 19-182
Fax: +49 30 206 19-59182
E-Mail: dannenbring@zdh.de

Rundschreiben 141/21

Berlin, 25. November 2021

Kurzarbeitergeld: Das Bundeskabinett beschließt die Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit.

Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat am 24. November 2021 die Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung) beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2021 hat das Bundeskabinett die Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverIV) beschlossen. Der Text der Verordnung ist in der Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügt.

Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Die verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten, das Mindesterfordernis von 10 Prozent und der Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden zum Erhalt von Kurzarbeitergeld wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Darüber hinaus wird der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld verlängert und eine harte Abbruchkante bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch eine pauschale Erstattung in Höhe von 50 Prozent verhindert. Beide Regelungen sollen auch bis 31. März 2022 gelten.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

- Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet auch eine Verlängerung der durch die 3. KugÄV eingeführte Regelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Insolvenzfällen. An der Rechtslage ändert sich diesbezüglich nichts.

Auch diese Verlängerungen der Kurzarbeitergeldregelungen sollten durch den Bundeshaushalt finanziert und das Defizit der Arbeitslosenversicherung durch einen Bundeszuschuss ausgeglichen werden. Hierfür wird sich der ZDH weiter einsetzen.

So grundsätzlich richtig die schrittweise Zurückführung der Erleichterungen beim Bezug vom Kurzarbeitergeld ist, so sind dennoch die Auswirkungen der sich derzeit verschärfenden Pandemielage auf die Betriebe des Handwerks zu beobachten und davon abhängig wieder zeitnah eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu fordern.

Über die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt und damit deren Inkrafttreten, das für den 1.1.2022 vorgesehen ist, werden wir Sie separat informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin

Anlage